

Stellungnahme des Dekans/der Dekanin

Die o. g. Angaben werden bestätigt. Der Antrag wird befürwortet. Die im Zusammenhang mit dem Hauptamt stehende Lehr- und Unterrichtstätigkeiten im Bereich des weiterbildenden Studiums und in berufsbegleitenden Studiengängen nach Art. 56 Abs. 4 BayHSchG gehen über die dem Beamten/der Beamtin obliegende und auch erbrachte Lehrverpflichtung hinaus und sind nicht mit einer Ermäßigung der Lehrverpflichtung im Hauptamt verbunden. Es stehen keine sonstigen dienstlichen Gründe entgegen.

Landshut, den

.....
Dekan/Dekanin der Fakultät

Hinweis zu Art. 6 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 BayHSchPG i.V. § 5 BayHSchLNV

1. Gemäß Art. 6 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 BayHSchPG i.V. § 5 BayHSchLNV kann unter bestimmten, dort näher geregelten Voraussetzungen für die Durchführung von Lehr- und Unterrichtstätigkeiten im Bereich des weiterbildenden Studiums an beamtetes Lehrpersonal ein Nebenamt genehmigt werden.

2. § 5 BayHSchLNV hat folgenden Wortlaut:

„¹Aufgaben, die für den Freistaat Bayern, für Gemeinden, Gemeindeverbände oder sonstige unter der Aufsicht des Staates stehende Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts wahrgenommen werden, sind grundsätzlich in ein Hauptamt einzuordnen. ²Sie sollen nicht zur Erledigung als Nebentätigkeit übertragen werden, wenn sie mit dem Hauptamt in Zusammenhang stehen. ³Abweichend von Satz 2 können in Zusammenhang mit dem Hauptamt stehende Lehr- und Unterrichtstätigkeiten im Bereich des weiterbildenden Studiums und in berufsbegleitenden Studiengängen nach Art. 56 Abs. 4 des Bayerischen Hochschulgesetzes als Nebenamt übertragen werden, wenn die Lehr- und Unterrichtstätigkeit über die dem Beamten obliegende und in diesem Zusammenhang erbrachte Lehrverpflichtung hinausgeht und nicht zu einer Deputatsermäßigung Anlass gibt. ⁴Satz 3 gilt entsprechend für die Durchführung anwendungsbezogener Forschungs- und Entwicklungsvorhaben der Fachhochschulen im Auftrag Dritter, wenn der Drittmittelgeber im Rahmen des Finanzierungsplans Mittel für die Gewährung einer Vergütung zur Verfügung stellt und der Beamte für die Durchführung dieses Vorhabens keine Ermäßigung der Lehrverpflichtung erhält. ⁵Der Umfang der Tätigkeiten im Nebenamt nach Satz 3 darf zusammen mit sonstigen genehmigten Nebentätigkeiten, die in § 9 Abs. 1 Satz 1 geregelte zeitliche Grenze nicht überschreiten. ⁶Sätze 3 bis 5 gelten entsprechend für die Übertragung als Nebenamt auf beamtetes nichtwissenschaftliches Personal.“

3. Im Einzelnen sind folgende **Voraussetzungen** für die Übertragung eines Nebenamtes zu erfüllen:

- Das übertragene Nebenamt wird ausschließlich im Bereich des weiterbildenden Studiums bzw. in berufsbegleitenden Studiengängen nach Art. 56 Abs. 4 BayHSchG ausgeübt.
- Die im Hauptamt obliegende Lehrverpflichtung wird im vollen Umfang erbracht.
- Das Nebenamt ist nicht mit einer Ermäßigung der Lehrverpflichtung verbunden.
- Die Vergütung wird ausschließlich im Rahmen der erzielten Einnahmen aus Gebühren und privatrechtlichen Entgelten gezahlt.
- Die Festsetzung der Nebenamtsvergütung erfolgt unter der Bedingung, dass der Finanzierungsplan eingehalten wird.
- Die zeitliche Beanspruchung durch Tätigkeiten im Nebenamt überschreitet zusammen mit sonstigen genehmigten Nebentätigkeiten die in § 9 Abs. 1 Satz 1 BayHSchLNV geregelte zeitliche Grenze (ein individueller Arbeitstag wöchentlich) nicht. In der unterrichtsfreien Zeit sind Ausnahmen von dieser Begrenzung zulässig, soweit dadurch die Beeinträchtigung dienstlicher Interessen nicht zu besorgen ist.

4. **Vergütung** (Auszug aus den Richtlinien zur Vergütung einer Dozentur für berufsbegleitende und weiterbildende Studienangebote an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut vom 15. Dezember 2015): „4.2.1 Eine Präsenzstunde – abgehalten in Deutsch oder Englisch – umfasst 45 Minuten und wird, für Professoren entsprechend der Teilnehmerzahlen gestaffelt, wie folgt vergütet:

Vergütungssätze

Master	8-9 TN	10 TN	11-15 TN	ab 16 TN
Dozenten	100 Euro	120 Euro	135 Euro	150 Euro

Vergütungssätze

Bachelor	15-20 TN	21-25 TN	ab 26 TN
Dozenten	75 Euro	90 Euro	100 Euro

Verändert sich die Größe einer Studienkohorte im Verlauf eines Studiums, ist der Schwund bzw. die Vergrößerung der Gruppe bei der Staffelnung der Vergütungssätze entsprechend zu berücksichtigen.“

5. **Steuer / Sozialversicherung:** Die Vergütung gehört steuerlich zu den Einkünften aus selbstständiger Arbeit, ist jedoch nach § 3 Nr. 26 EStG bis zur Höhe von 2.400,- € im Jahr von der Einkommensteuer sowie nach § 4 Nr. 21 UStG grundsätzlich von der Umsatzsteuer befreit. Die Hochschule ist gemäß Mitteilungsverordnung (Verordnung zu § 93a AO) verpflichtet, Dozentenvergütungen der zuständigen Finanzbehörde mitzuteilen. Für Weiterbildung im Nebenamt hat das Bayerische Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst am 29.04.2014 einen allgemeinen Gewährleistungsbescheid, der sich auf die Versicherungsfreiheit in der gesetzlichen Renten- und Kranken-/Pflegeversicherung erstreckt, formell erlassen. Arbeitslosenversicherungsfreiheit ist nur gegeben, wenn die Geringfügigkeitsgrenzen nicht überschritten werden (§ 27 Abs. 2 SGB III).